

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 201-210

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 200.

## Bericht

des Eisenbahnausschusses über Anlage 6 und 7 zum Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 16. Januar 1894, betreffend:

1. Umbau der Brücke über die Olen.
2. Umbau der Brücke über den Mooriemer Kanal.

(Anlage 105 Seite 545.)

Die Regierung hält den Umbau dieser Brücken im Interesse der Betriebsicherheit für erforderlich.

Der Ausschuß beantragt daher:

Der Landtag wolle die zum Umbau der Brücken erforderlichen Beträge von 45 000 *M* und

83 000 *M* für 1895 zu Lasten des Eisenbahnbau- fonds bewilligen und sich damit einverstanden erklären, daß die gedachten Summen, soweit erforderlich, für Rechnung des Eisenbahnbau- fonds aufgebracht werden.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Lübben.

# Anlage 201.

## Bericht

des Eisenbahnausschusses über Anlage 8 zum Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 16. Januar 1894, betreffend die Verbesserung der Landungsanlagen auf Bahnhof Elsfleth.

(Anlage 105 Seite 545.)

Die in der letzten Hälfte der siebziger Jahre, auf theils nicht genügend fundamentirtem Untergrunde, in einer Länge von 402 Metern, mit einem Kostenaufwand von 92 700 *M* hergestellte Kaimauer auf Bahnhof Elsfleth ist seit dem Jahre 1884 übergewichen.

Die an Ort und Stelle vorgenommene Besichtigung ergab die Thatfache, daß die Kaimauer in einer Länge von circa 160 Metern für den Bahn- bzw. Schiffsverkehrsverkehr die erforderliche Sicherheit, welche an solche öffentliche Ladeeinrichtungen gestellt werden müsse, nicht mehr gewährt und Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, die ein weiteres Ueberweichen, bzw. den vielleicht an einigen Stellen sich bald vollziehenden Einsturz verhindern. Nach der Vorlage sind nun, in Folge Anregung der Rhederei-Gesellschaft „Concordia“ zu Elsfleth, sowie von Schiffsahrt-treibenden Wünsche laut geworden, die die Wiederherstellung des südlichen Theiles der Mauer im Auge haben, und ist hierdurch die Großherzogliche Staatsregierung bewogen worden, einen Plan aufzustellen, der den Abbruch eines Theils der Mauer bis auf ordinaires Niedrigwasser (nach der Vorlage) vorschlägt und damit die Anlegung eines vorläufig eingleisigen Längspiers in einer Länge von 160 lfd. Metern und 4 Metern Breite ins Werk setzen will.

Nach Vorlage 8 würden die Gesamtkosten dieser Anlage 136 000 *M* betragen.

Nach eingehender Berathung über diese Vorlage kam im Ausschuß zur Sprache, daß von der Eisenbahndirektion noch weitere zwei Entwürfe über die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kaimauer in Elsfleth ausgearbeitet seien.

Genannte Entwürfe haben dem Ausschuß zur Berathung vorgelegen und mag hierüber das Nähere mitgeteilt werden.

Der Entwurf I mit einem Kostenbetrage von 35 000 *M* will den Abbruch des beschädigten Theiles der Ufermauer bis auf ordinaire Hochwasserhöhe ausführen und die Verstärkung des Pfahlrostes durch Nachfügen von Schrägpfählen vorne und senkrechten Pfählen hinten, sowie in dem Unterziehen von Zangen und Querbälzern bewerkstelligen, die Wiederaufführung und Hinterfüllung der Mauer bis zur Schienenunterkante vornehmen und die Ergänzung des Gleisnetzes zum Zwecke der Inbetriebnahme des Mauerwerks annähernd in dem ursprünglichen Umfange wieder herstellen.

Der Entwurf II mit einem Kostenbetrage von 60 000 *M*

bezweckt im Wesentlichen dasselbe, bloß in etwas anderer Gestaltung.

1. Derselbe will den Abbruch des beschädigten Theiles der Ufermauer bis auf den Pfahlrost und die Verstärkung des letzteren durch Nachfügen von Schrägpfehlern vorne und senkrechten Pfehlern hinten, sowie in dem Anbringen von Schwellen und Zangen durchführen.
2. Die Wiederaufführung und Hinterfüllung der Mauer bis zur Schienenunterkante vornehmen.
3. Die Ergänzung des Gleisnetzes zum Zwecke der Inbetriebnahme des Mauergleises so ausführen, daß der ursprüngliche Umfang annähernd wieder erreicht wird.

Nach eingehender Berathung auch über diese beiden Entwürfe kam der Ausschuß zu der Ueberzeugung, daß, wenn der Abbruch der Mauer, wie im Entwurfe I vorgehen, nur bis auf ordinair Hochwasser erfolge, die Verstärkung des Pfahlrostes alsdann nicht so gut und dauerhaft werden können, als wenn, wie dieses im Entwurf II zum Ausdruck gebracht, der Abbruch der Mauer bis auf den Pfahlrost erfolge, weil auf diese Weise nur eine, mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln auszuführende, gesicherte, für lange Jahre haltbare Befestigung wird gewonnen werden können.

Die den beiden Entwürfen beigegebene Karte giebt ein genaues Bild der durch Peilungen gewonnenen Resultate über die in 5 = 10 = 15 Meter Entfernung vor der Mauer sich befindenden Wassertiefen, bestätigt dadurch aber zugleich die im Ausschuß zur Sprache gekommene Sach-

lage: Versickerung des Fahrwassers bei und in der Nähe der ersten nördlichen Schüttrinne, welches durch mangelhafte Beaufsichtigung und der Nichtanwendung gehöriger Vorsichtsmaßregeln beim Verladen von Bruchsteinen u. s. w. aus den Eisenbahnwagen in die Schiffe hervorgerufen sein soll und somit Ursache geworden ist, daß nur Schiffe mit geringem Tiefgange in der Nähe der ersten nördlichen Schüttrinne befrachtet werden, da die verschütteten Bruchsteine hier das Fahrwasser beeinträchtigen.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß durch die im Entwurfe II näher gekennzeichnete Wiederherstellung des annähernden ursprünglichen Zustandes der Kaimauer, mit einem Kostenaufwande von 60 000 *M*, den jetzt bestehenden Ansprüchen der Schifffahrt genügend Rechnung getragen werde und konnte sich nicht entschließen, der Bewilligung der in Anlage 8 ausgeworfenen Summe von 136 000 *M* für Herstellung der Kaimauer und der damit in Verbindung zu bringenden Pieranlage am südlichen Ende der Kaimauer zuzustimmen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Der Landtag wolle die Kosten für die Verbesserung der Landungsanlagen auf Bahnhof Elsfleth, bestehend in der Wiederherstellung der übergewichenen Ufermauer, bis zur Summe von 60 000 *M*, soweit erforderlich für das Jahr 1895 zu Lasten des Eisenbahnaufwands bewilligen und sich damit einverstanden erklären, daß dieselben im Wege der Anleihe für Rechnung des Eisenbahnaufwands aufgebracht werden, im Uebrigen aber die Vorlage ablehnen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichtstatter.

Wallrichs.

## Anlage 202.

### Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Anlage 9 zum Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 16. Januar 1894, betreffend Erweiterung (Neubau) der Lokomotiv- und Werkstätten-Anlagen auf Bahnhof Oldenburg.

(Anlage 105 Seite 545.)

Der Ausschuß nimmt Bezug auf den Bericht über die Vorlage 11 der Staatsregierung in der 2. Versammlung des 24. Landtages (Anlage 37). Es wurde im betr. Berichte die Bewilligung einer Summe von 513 631,97 *M* als Theil eines Gesamtbedarfs von 1 450 000 *M* für das in Frage stehende Projekt empfohlen. Es handelt sich also jetzt nur um die weitere Ausführung eines bereits im vorigen Landtage in seinen Grundzügen und seinem Umfange nach festgestellten Unternehmens, so daß der Ausschuß auf eine Wiederholung der im obenerwähnten Berichte enthaltenen allgemeinen Angaben verzichten darf.

**Anlagen.** XXV. Landtag.

Von der im 24. Landtage für 1893 bewilligten Summe von 513 631,97 *M* wurden 508 137,67 *M* in den Etat eingestellt. Es gelangten indeß nur 307 150 *M* zur Ausgabe. Demnach würden zur Ausführung der ganzen Anlage noch 1 142 850 *M* zu verwenden sein, und ist in Aussicht genommen, davon:

für 1894 . . . . .	369 534 <i>M</i>
„ 1895 . . . . .	231 500 „
„ 1896 . . . . .	231 016 „

und den Rest von 310 800 *M* in der Finanzperiode 1897/99 zu verausgaben. Während die Werkstätten in der laufenden

Finanzperiode zur Ausführung gelangen sollen, ist der Bau der Lokomotiv-Schuppen erst für 1897/99 in Aussicht genommen. — Ein ausführlicher Plan über die Vertheilung der Bauten auf die einzelnen Jahre der beiden Finanzperioden findet sich in der Nebenanlage, auch ist das ganze umfangreiche Projekt in der Anlage Nr. 9 so eingehend begründet, daß eine speziellere Berichterstattung nicht erforderlich erscheint. —

Es ist nur eine Abweichung vom ursprünglichen Plane hervorzuheben, dadurch hervorgerufen, daß das Bau Terrain nicht in dem Umfange aufgehöhht werden soll, wie früher in Aussicht genommen. Der Ausschuß überzeugte sich an Ort und Stelle, daß die Einschränkung des Bauplatzes zu Bedenken keine Veranlassung giebt. Der Platz ist ausreichend groß, und die nicht angeschütteten Ländereien sind in ihrer jetzigen Beschaffenheit besser als Gartenland für die Beamten und Arbeiter zu verwerthen. Die Einschränkung der Sandanschüttung hat eine Ersparung von 61 000 *M* herbeigeführt und es beabsichtigt die Staatsregierung diese Summe zum Bau eines Verwaltungshauses (31 000 *M*) und eines Arbeiter-Wohlfahrtsgebäudes (30 000 *M*) zu verausgaben. Der Ausschuß empfiehlt diese Projekte und schließt sich der in der Anlage 9 enthaltenen, darauf bezüglichen Begründung an. Dabei wird indeß vorausgesetzt, daß im sogen. Wohlfahrtsgebäude nur eine Kantine eingerichtet wird, in der einfache Speisen und Getränke (ausschließlich Spirituosen) zum täglichen Verbrauch in den Arbeitsräumen zu billigen

Preisen verkauft werden, daß dagegen von der in der Anlage 9 projektirten Verkaufsstelle, bezw. von der Einrichtung eines Konsumvereins für Kolonialwaaren u. s. w. Abstand genommen wird.

Bezüglich einzelner Positionen der Kosten-Anschläge könnte in Frage kommen, ob nicht in Anbetracht der seit der ursprünglichen Berechnung derselben eingetretenen Preisrückgänge vieler Materialien geringere Beträge ausreichen würden. Da die Ausführung indeß auf eine lange Reihe von Jahren vertheilt werden muß und inzwischen wieder eine Erhöhung der Preise der Materialien eintreten kann, so ist der Ausschuß doch der Ansicht, daß die geforderten Beträge zu bewilligen sind, glaubt indeß erwarten zu dürfen, daß jedenfalls im laufenden Jahre in Folge der gegenwärtigen niedrigen Preise Ersparungen eintreten werden.

Der Ausschuß beantragt dementsprechend:

Der Landtag wolle zur Erweiterung (Neubau) der Lokomotiv- und Werkstätten-Anlagen auf Bahnhof Oldenburg

für 1894 . . . . *M* 369 534,—

" 1895 . . . . " 231 500,—

" 1896 . . . . " 231 016,—

zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds bewilligen und sich damit einverstanden erklären, daß diese Beträge, soweit erforderlich, im Wege der Anleihe für Rechnung des Eisenbahnaufonds aufgebracht werden.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichtstatter.

Schulze.

## Anlage 203.

### B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

(Anlage 109 Seite 547.)

Durch das Gesetz vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg, wurden sämmtliche seit dem Jahre 1819 erlassenen Regierungsbekanntmachungen, betreffend Maßregeln zur Veredelung und Verbesserung der Pferdezucht aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt.

Zu diesem Gesetze sind abändernde und Zusatzbestimmungen erlassen durch das Gesetz vom 6. Dezember 1875.

Der vorliegende Gesetzentwurf will nun abermals eine Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861 herbeiführen und die bisher bereits im Verwaltungswege gegebene Vorschrift, daß nur von Erbfehlern freie Hengste angeführt werden dürfen, mit der Maßgabe zum Gesetze er-

heben, daß über die Frage, welche Fehler als Erbfehler anzusehen sind, wie bisher die Röhrenskommission nach freiem Ermessen zu entscheiden hat. In erster Linie soll durch diesen Gesetzentwurf eine durchgreifende Untersuchung der der Röhrenskommission vorzuführen Hengste auf Kehlkopfpeifen ermöglicht werden. Wenn bislang noch nicht mit Bestimmtheit festgestellt ist, daß das Kehlkopfpeifen in allen Fällen ein Erbfehler ist, da auch andere Ursachen, z. B. Druße, schlechte Pflege u. s. w. diesen Fehler herbeiführen können, so ist doch bestimmt nachgewiesen, daß in den meisten Fällen dieses Leiden auf Vererbung beruht.

Von verschiedenen Autoritäten ist denn auch anerkannt

worden, daß das Kehlkopfpfeifen sich vererbt, und ist es demnach durchaus nothwendig, daß die Benutzung der mit diesem Leiden behafteten Hengste zur Zucht ausgeschlossen wird. Die sichere Feststellung des Fehlers des Kehlkopfpfeifens ist manchmal sehr schwierig und gehen bei der Untersuchung eines Thieres auf diesen Fehler die Ansichten der Thierärzte oft weit auseinander. Die Großherzogliche Staatsregierung ist ebenfalls von der Schwierigkeit der sicheren Feststellung dieses Leidens überzeugt und glaubt, daß eine gründliche Untersuchung durch drei Thierärzte erforderlich ist, um mit Bestimmtheit feststellen zu können, ob der Fehler wirklich vorhanden ist oder nicht.

Der Ausschuß theilt die Ansicht der Großherzoglichen Staatsregierung und hält es für durchaus nothwendig, daß durchgreifende Maßregeln zur Bekämpfung des Kehlkopfpfeifens der Pferde zum Gesetz erhoben werden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Der Artikel 1 hebt den § 2 des Artikels 3 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg auf, welcher lautet:

„Die ständigen Mitglieder, von denen eines den Vorsitz führen und eines ein konzeffionirter Thierarzt sein soll, werden vom Staatsministerium ernannt.“

Zu Artikel 1 § 2 des Entwurfs ist die Bestimmung, daß ein Mitglied der ständigen Röhrenkommission ein konzeffionirter Thierarzt sein muß, nicht wieder aufgenommen.

Es scheidet der Thierarzt als ständiges Mitglied aus der Röhrenkommission aus und soll an dessen Stelle eine andere geeignete, sachverständige Persönlichkeit als drittes ständiges Mitglied der Röhrenkommission beitreten.

Der Ausschuß ist mit dieser Maßnahme durchaus einverstanden und hält dafür, daß der Thierarzt wohl als veterinair technischer Beirath der Röhrenkommission anzufügen, nicht aber als stimmberechtigtes Mitglied der Röhrenkommission anzugehören hat.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist ebenso, wie in dem Gesetz vom 18. August 1861, ausdrücklich bestimmt, daß die Mitglieder der ständigen Röhrenkommission vom Staatsministerium ernannt werden. Durch diese Bestimmung ist den pferdezüchtenden Landwirthen des Landes jegliche Einwirkung auf die Bildung der ständigen Röhrenkommission genommen. Die Röhrenkommission besteht außer den vorgenannten 3 ständigen Mitgliedern aus wenigstens 7 nicht ständigen Mitgliedern (Achtsmännern), wovon bei jeder Röhrenkommission nur 2 der ständigen Röhrenkommission hinzutreten.

Diese Achtsmänner werden von den Amtsrätthen dem Staatsministerium in Vorschlag gebracht und zwar in der Weise, daß die Amtsräthe eine bestimmte Anzahl vorschlagen, von denen das Staatsministerium, Departement des Innern, für jeden Bezirk eine zum Achtsmann und einen zum Ersatzmann ernennt; auch hier haben die Landwirthe einen erheblichen Einfluß auf die Wahl der Achtsmänner nicht; hat doch die Erfahrung gelehrt, daß in erster Linie Vorgeslagene nicht ernannt wurden, und wäre es wünschens-

wert, wenn den Amtsrätthen eine weitergehende Mitwirkung zustände.

Wenn nun im Lande in den letzten Jahren wiederholt von Seiten der Landwirthe Wünsche hervorgetreten sind, ihnen in Bezug auf die Bildung der Röhrenkommission eine weitere Mitwirkung als bisher einzuräumen, so kann der Ausschuß diese Wünsche nur als durchaus berechtigte anerkennen, ist es doch in erster Linie erforderlich, daß die Pferdezüchter denjenigen Personen, die ein Urtheil über ihre Zucht abgeben sollen, volles Vertrauen entgegenbringen. Dieses war leider bisher nicht im vollen Maße der Fall. Die Großherzogliche Staatsregierung würde dadurch, daß sie den Landwirthen des Landes eine weitergehende Mitwirkung auf die Bildung der Röhrenkommission einräumt, einen erheblichen Theil der Verantwortung, die sie jetzt allein trägt, auf die Schultern der Landwirthe des Landes abwälzen, und hierdurch eine allgemeine Zufriedenheit herstellen.

Was nun zunächst die ständigen Mitglieder der Röhrenkommission anbetrifft, so ist der Ausschuß damit einverstanden, daß dasjenige Mitglied, welches den Vorsitz zu führen hat, vom Staatsministerium, Departement des Innern, direkt ernannt wird, die beiden anderen ständigen Mitglieder jedoch unter Mitwirkung der Landwirthe des Landes gewählt werden, und zwar in der Weise, daß dem Staatsministerium 4 Persönlichkeiten in Vorschlag gebracht werden, von denen dann 2 zu ständigen Mitgliedern der Röhrenkommission zu ernennen sind.

Im Ausschusse wurde in nähere Erwägung gezogen, ob diese 4 Persönlichkeiten von den Amtsrätthen, Amtsvorständen, vom Centralausschuß, Centralvorstand der Landwirthschaftsgesellschaft oder vom Landtage in Vorschlag zu bringen seien.

Von den Amtsrätthen resp. Amtsvorständen glaubte man absehen zu müssen, da nur 4 Personen in Vorschlag gebracht werden sollen und die 12 Amtsräthe resp. Amtsvorstände sich schwer auf diese 4 Personen würden einigen können. Gegen den Centralausschuß und Centralvorstand wurde mit Recht angeführt, daß diese nichtamtliche Organe seien und man denen deshalb diese Berechtigung nicht einräumen könne, und so einigte sich der Ausschuß dahin, daß der Landtag diese Vorschläge zu machen habe. Ferner wurde erwogen, ob es nicht im Interesse der Sache sein würde, die beiden fraglichen ständigen Mitglieder der Röhrenkommission auf eine bestimmte Zeitdauer zu ernennen, um somit Gelegenheit zu haben, untüchtige Mitglieder nach Ablauf einer gewissen Zeit durch andere bessere zu ersetzen. Der Ausschuß, im Allgemeinen sehr geneigt, eine bestimmte Konstanz in der Röhrenkommission zu erhalten, da durch den raschen Wechsel der ständigen Mitglieder in der Röhrenkommission leicht eine gewisse Unsicherheit eintreten könne, trug doch Bedenken, das bisherige Verfahren bestehen zu lassen und glaubt, daß es nothwendig ist, die ständigen Mitglieder auf eine Zeitdauer von 6 Jahren zu ernennen. Haben sich diese Personen während der sechs-jährigen Thätigkeit bewährt, so werden solche unbedingt für fernere 6 Jahre wieder ernannt und ist alsdann allen Wünschen Rechnung getragen. Sollte vor Ablauf der sechs-jährigen Dienstzeit ein ständiges Mitglied abgehen

oder verhindert sein, so hält der Ausschuß es für zweckmäßig, daß das Großherzogliche Staatsministerium in solchen Fällen eine derjenigen Personen als Ersatzmann bezeichnet, welche vom Landtag in Vorschlag gebracht, aber nicht zum ständigen Mitglied ernannt worden ist.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Antrag Nr. 1:

Dem Artikel 1 § 2 ist folgende Fassung zu geben:

Eines der ständigen Mitglieder führt den Vorsitz und wird vom Staats-Ministerium ernannt.

Die beiden andern ständigen Mitglieder ernannt das Staatsministerium aus vier vom Landtage vorzuschlagenden sachverständigen Personen auf die Dauer von 6 Jahren.

Für die während der sechs-jährigen Dienstzeit etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten Mitglieder gelten die beiden andern vom Landtage vorgeschlagenen Personen als Ersatzmänner und werden vom Staatsministerium berufen.

Antrag Nr. 2:

Annahme des Artikels 1 § 2 in vorstehender Fassung.

Zu Artikel 1 § 4 hat der Ausschuß erhebliche Bemerkungen nicht zu machen, die Maßnahme, daß der Röhrenkommission zur Prüfung des Gesundheitszustandes der zur Röhren vorgeführten Hengste drei vom Staatsministerium damit beauftragte geprüfte Thierärzte mit beratender Stimme hinzutreten, hält der Ausschuß als sehr praktisch und verweist auf die dem Gesetzentwurf beigegebene Begründung; es ist nur hinzuzufügen, daß nach Ansicht des Ausschusses die vorgeschriebene Prüfung des Gesundheitszustandes der zur Röhren vorgeführten Hengste nicht in Gegenwart der Röhrenkommission, sondern vor der Röhren von den Thierärzten allein vorzunehmen und der Röhrenkommission alsdann das Gutachten vorzulegen ist.

Antrag Nr. 3:

Unveränderte Annahme des Artikels 1 § 4.

Antrag Nr. 4:

Unveränderte Annahme des Artikels 2 § 1.

Die Bestimmungen des Artikels 5 § 3 und Artikels 8 § 2 des Gesetzes vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferde-zucht, nach welchen bei der Nachföhrung der Hengste ein besonderes Protokoll über die Beschlüsse der Röhrenkommission nicht aufgenommen zu werden braucht, vielmehr ein von einem ständigen Mitgliede aufgenommenes Registratum genügt, weiter die Nachföhrung von den ständigen Mitgliedern ohne Zuziehung der Achtsmänner vorgenommen werden kann, kann der Ausschuß nicht gut heißen, da diese Nachföhrungen von derselben Bedeutung sind, wie die ordentlichen Röhren und beantragt daher:

Antrag Nr. 5:

Im Artikel 2 § 2 ist das Wort „entsprechende“ zu ersetzen durch das Wort „keine“.

Antrag Nr. 6:

Annahme des Artikels 2 § 2 mit vorstehender Abänderung.

Zu Artikel 3, 4, 5 und 6 des Entwurfs hat der Ausschuß Bemerkungen nicht zu machen und stellt als

Antrag Nr. 7:

Unveränderte Annahme der Artikel 3, 4, 5 und 6.

Zu diesem Gesetzentwurfe sind folgende Petitionen eingegangen:

1. Petition verschiedener Oldenburgischer Landwirthe, betr. das Pferdeföhrungsgesetz. (Abfl. S. 505.)
2. Petition verschiedener Hengsthalter und Züchter, betr. Revision des Röhrensgesetzes. (Abfl. S. 680.)
3. Petition des Zellers Th. Holtkamp in Bunnen bei Löningen im Auftrage verschiedener Vertreter der Abtheilung des Oldenburger Münsterlandes, betr. Abänderung des Röhrensgesetzes für Hengste und Stuten. (Abfl. S. 526.)

Durch die Annahme des Gesetzentwurfs haben verschiedene Punkte dieser Petitionen ihre Erledigung gefunden, es ist aber noch nicht erledigt die in den unter 1 und 2 aufgeführten Petitionen angeregte Frage, betr. die Führung eines Stammregisters resp. Gestützbuchs.

Der Ausschuß bemerkt hierzu Folgendes:

In das Gesetz vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferde-zucht, sind seiner Zeit schon Bestimmungen über die Führung von Stammregistern aufgenommen. Es wurde damals ein Stammregister für Pferde eingerichtet und weitergeführt, welches aber wenig Anklang fand.

Erst als im Jahre 1886 das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, verschiedene Bestimmungen über die Anlegung und Führung von Stammregistern für Zuchtpferde veröffentlichte, und die Röhrenskommission regelmäßige Röhren vornahm, regte sich das Interesse in weiteren Kreisen des Landes und das Bedürfnis nach einem Stammregister mit möglichst breiter Grundlage trat immer mehr in den Vordergrund.

Durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1886, betr. die Anlegung und Führung von Stammregistern, wurde sehr wenig erreicht und den Anforderungen der Züchter nicht annähernd entsprochen, da nur wenige Thiere eingetragen wurden,

im Jahre 1888 . . .	25,
„ „ 1889 . . .	30,
„ „ 1890 . . .	77,
„ „ 1891 . . .	60,
„ „ 1892 . . .	115.

Daß die Registrirung dieser kleinen Anzahl von Thieren, nachdem einmal im Lande lebhaft das Bedürfnis nach einem möglichst ausführlichen Stammregister erwacht war, in züchterischen Kreisen nicht genügen konnte, lag auf der Hand, und so bildete sich denn in verhältnismäßig kurzer Zeit eine weitverzweigte große Gesellschaft unter dem Namen „Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde“, welche das Ziel hatte, eine umfassende Registrirung alles zur Zucht brauchbaren Materials herbeizuführen.



So ist es denn möglich gewesen, unter Mitwirkung mancher anderer Umstände, daß zur Zeit im Lande zwei Stammregister:

1. das staatliche Stamm- und Ahnenregister des Oldenburgerischen Kutschpferdes, und
2. das Oldenburger Gestütbuch, herausgegeben von der Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde

vorhanden sind, welche sich gegenseitig Konkurrenz machen, im Auslande Verwirrung hervorrufen und die gesammte Pferdezucht des Landes schwer schädigen.

Der Ausschuß will hier auf Einzelheiten nicht weiter eingehen, er hat die Führung von Stammregistern einer sachlichen und eingehenden Prüfung unterzogen, und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß beide Bücher den jetzigen Anforderungen, die an ein Gestütbuch zu stellen sind, nicht vollauf entsprechen. Die erste Bedingung bei der Führung eines Oldenburger Gestützbuches ist die, daß sämtliches Zuchtmaterial, welches den Typus des Oldenburgerischen Pferdes hat, eingetragen wird; eine solche Registrierung ist jedoch nur dann möglich, wenn gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, welche den pferdezüchtenden Personen die Verpflichtungen auferlegen, das zur Zucht verwendete Material eintragen lassen zu müssen. Nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1886, betr. die Anlegung und Führung von Stammregistern für Zuchtpferde, sind allgemein und kurz zusammengefaßt folgende Grundsätze aufgestellt:

„es können alle starke, elegante Kutschpferde Oldenburgerischen Schlages, welche frei von Erbfehlern und über 3 Jahre alt sind, aufgenommen werden“.

In den Jahren von 1888 bis 1892 sind jährlich durchschnittlich etwa 60 Thiere aufgenommen; daß diese kleine Anzahl nicht annähernd das Material des Landes, welches den Aufnahmebedingungen entspricht, ausführt, ist sicher, und demnach das Stamm- und Ahnenregister in seinem jetzigen Zustande für die Zucht fast ohne Werth. Anders verhält es sich dagegen mit dem Oldenburger Gestütbuch der Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde. Wenn auch dieses Gestütbuch den Anforderungen, die der Ausschuß an ein solches stellt, nicht vollauf entspricht, so muß doch der Ausschuß das Prinzip der Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde, auf möglichst breiter Grundlage ein Gestütbuch anzulegen und weiter zu führen, als durchaus richtig anerkennen, und wünscht, daß dieses Prinzip bei der Anlegung eines Oldenburger Gestützbuchs festgehalten, das Gestütbuch der Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde vervollständigt und als Landes-Gestütbuch weiter geführt wird.

Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß das Oldenburger Gestütbuch der Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde von der Staatsregierung als staatliches Stammregister nicht übernommen werden konnte, da dasselbe den Anforderungen der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1886, betr. die Anlegung und Führung von Stammregistern, nicht entspricht, muß aber dringend

wünschen, daß recht baldigt gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, die es ermöglichen, daß auf breiter Grundlage unter Berücksichtigung der in diesem Berichte aufgestellten Grundsätze ein Gestütbuch zur Hebung unserer Pferdezucht angelegt und weiter geführt wird. Denn eine rationelle Zucht ohne dieses moderne Hilfsmittel (Registrierung des sämtlichen Zuchtmaterials) ist nicht möglich.

Der Ausschuß glaubt mit aller Entschiedenheit dahin streben zu müssen, daß in unserm kleinen Lande nur ein Gestütbuch geführt wird, soll nicht die Pferdezucht noch weiter geschädigt werden, und stellt einstimmig den Antrag:

#### Antrag Nr. 8:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, auf die Einrichtung eines Oldenburger Gestützbuchs, in welches sämtliches Zuchtmaterial, das den Typus des Oldenburger Pferdes hat, zwangsweise einzutragen ist, Bedacht zu nehmen, und dem nächsten ordentlichen resp. außerordentlichen Landtage einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

Zu der dritten zu dem Röhrungegesetz eingegangenen Petition des Zellers Th. Holtkamp in Bunnen bei Lönningen im Auftrage verschiedener Vertreter der Abtheilungen des Oldenburger Münsterlandes, betreffend Abänderung des Röhrungegesetzes für Hengste und Stuten, ist in Bezug auf die Prämien für Hengste und Stuten folgendes zu bemerken:

Den Wünschen der Petenten, betreffend die Prämien für Hengste, ist durch die Annahme des Voranschlags für das Herzogthum Oldenburg pro 1894/96 Rechnung getragen; ebenfalls sind für die Stuten eine zweite Prämie und zwei dritte Prämien in den Voranschlag eingestellt und bewilligt worden; eine erste Prämie ist nicht eingestellt unter der Begründung, daß der Werth des weiblichen Zuchtmaterials die Bildung einer solchen Prämie nicht erfordere. Dieser Punkt der Petition hat durch die Annahme des Voranschlags seine Erledigung gefunden.

Der Ausschuß ist damit einverstanden, daß in den Ämtern des Münsterlandes, wenn irgend möglich, alle eingestellten Prämien vergeben werden, damit solche nicht an einen andern Distrikt abgeführt werden, auch daß in den Fällen die Prämien der Klasse „Hengste“ nicht vergeben werden können, dieselben der Klasse „Stuten“ überwiesen werden und umgekehrt, und stellt den Antrag:

#### Antrag Nr. 9:

Der Landtag wolle diesen Theil der Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung überweisen.

#### Antrag Nr. 10:

Der Landtag wolle nunmehr die drei zum Röhrungegesetz eingegangenen Petitionen für erledigt erklären.

Bei der Feststellung des Berichts fehlte der Abgeordnete Koter entschuldigt.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.  
Wilken.

# Anlage 204.

## B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

(Anlage 109 Seite 547.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit der in erster Lesung angenommenen Aenderung auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Antrag Nr. 1:

Unveränderte Annahme des Artikels 1.

Antrag Nr. 2:

Unveränderte Annahme des Artikels 2 § 1.

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels 2 § 2 mit der Aenderung, daß das Wort „entsprechende“ ersetzt wird durch das Wort „feine“.

Antrag Nr. 4:

Unveränderte Annahme der Artikel 3, 4, 5 und 6.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Wilken.

# Anlage 205.

## B e r i c h t

des Finanzausschusses zum Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 23. Januar 1894, betreffend die Vorlage über Bewilligung eines Zuschusses von 5000 Mark zu § 37 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums.

(Anlage 111 Seite 550.)

In dem Schreiben wird seitens der Staatsregierung ausgeführt, daß ein Zusammenschluß der im Herzogthum bestehenden Handels- und Gewerbevereine zu einer einheitlichen Gesamtvertretung der Interessen der Handels- und Gewerbetreibenden des ganzen Landes sich als ein fühlbares Bedürfniß mehr und mehr herausgestellt habe und daß von der Mehrzahl dieser Vereine in Gemeinschaft mit dem Handels- und Gewerbeverein in Oldenburg durch eine Petition an das Staatsministerium vom 28. Oktober 1893, deren Inhalt dem Landtage ebenfalls mit einer besonderen Bittschrift zugegangen, eine erneute Anregung in diesem Sinne erfolgt sei.

Es werde darnach beabsichtigt, in ähnlicher Weise, wie dies bei der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft der Fall, eine eigene tüchtige Kraft mit entsprechender Ausbildung als Generalsekretair anzustellen und eine centrale Organisation der Einzelvereine ins Leben zu rufen. Die Staatsregierung erkennt ein unmittelbares Interesse des Staates an einer derartigen Organisation an und wird

demnach eine Beihilfe von 5000 M. erbeten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die ged. Petition sich selbst auf den Standpunkt stelle, daß ein Gewerbe- und Handelsverein für das ganze Herzogthum in der Folge wohl ohne Zuschuß werde bestehen können.

Der Ausschuß ist mit der Staatsregierung darin einverstanden, daß eine Centralisation der Handels- und Gewerbevereine des Herzogthums ein in jeder Hinsicht wünschenswerthes Ziel ist, dessen Förderung unter die Aufgaben staatlicher Fürsorge fällt; er kann aber aus diesem Grunde es nur lebhaft bedauern, daß die Entwicklung jener Vereine, sowohl was die Anzahl der Einzelvereine, als auch was deren Mitgliederzahl betrifft, sehr weit hinter der Ziffer zurückbleibt, die sie berechtigen könnte, eine der Stellung der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft annähernd gleichwerthige Bedeutung erlangt zu haben. Umso mehr aber wird es erwünscht sein, die Weiterentwicklung jener Vereine und deren Centralisation zu befördern, daher denn auch der Ausschuß sich

der Vorlage gegenüber nicht principiell ablehnend verhält, jedoch wird derselbe das Verlangen zu stellen berechtigt sein, die Verwendung der erbetenen Mittel von der Erfüllung von solchen Bedingungen abhängig zu machen, die der Ausschuss für erforderlich hält, wenn mit jener Unterstützung in der That der Erfolg für den Gewerbe- und Handelsstand des gesammten Herzogthums erreicht werden soll, welchen die Staatsregierung und die Landesvertretung als Ziel einer derartigen Verwendung ins Auge fassen muß. Unter diesen Erwägungen beantragt der Ausschuss:

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle den bisherigen Zuschuß an den Gewerbe- und Handelsverein in Oldenburg um 5000 *M* jährlich erhöhen und zu dem Zwecke zum § 37 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1894/96 jährlich 5000 *M* nachbewilligen unter der Voraussetzung, daß diese Summe

ausschließlich nur zu dem Zwecke verwendet werden darf, eine Centralisirung der im Lande vorhandenen und etwa neu entstehenden Handels- und Gewerbevereine zu bewerkstelligen, sowie unter der ferneren Voraussetzung, daß thatsächlich zuvor die Existenz einer größeren Anzahl von derartigen Vereinen nachgewiesen ist, wobei das Interesse derselben durch Zahlung entsprechender Beiträge für den Centralverband, etwa in der Weise, wie es bei der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft der Fall ist, bethätigt wird.

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die zu diesem Gegenstande eingegangene Petition der Gewerbe- und Handelsfreise (Vereine) aus Stadt und Land Oldenburg für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Meyer.

## Anlage 206.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

(Anlage 112 Seite 551.)

Mit dem Gesetzentwurf wird beabsichtigt, die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder von 6 auf 8 Jahre zu erweitern.

Die Methode des Taubstummen-Unterrichts hat sich ganz außerordentlich vervollkommenet. Die Taubstummen-Anstalten wollen nicht mehr hinter den Volksschulen zurückbleiben und suchen dasselbe Ziel zu erreichen. Sind aber für vollsinnige Kinder 8 Schuljahre erforderlich, so liegt es auf der Hand, daß die Taubstummen-Anstalt, welche weit größere Schwierigkeiten zu überwinden hat, nicht mit einer Schulzeit von 6 Jahren auskommen kann.

Die taubstummen Kinder finden später, nachdem sie die Anstalt verlassen haben, nur wenig Gelegenheit, ihre in der Schule erworbenen Kenntnisse zu vervollkommenen; vielmehr liegt für sie eine große Gefahr vor, daß sie das Erlernte bald wieder vergessen, namentlich wenn ihre Ausbildung nur eine mangelhafte gewesen ist. Auch mit Rück-

sicht hierauf erscheint eine Erweiterung der Schulzeit dringend geboten, damit die Zöglinge mit einem möglichst vollendeten Können und Wissen die Anstalt verlassen.

Uebrigens besteht nur bei wenigen Anstalten noch eine 6jährige Schulzeit; die meisten haben die Unterrichtszeit bereits auf 8 Jahre erweitert.

Allerdings werden sich mit der Verlängerung der Schulpflicht um 2 Jahre auch die Aufwendungen für den Unterhalt und den Unterricht der Kinder dementsprechend steigern. Diejenigen Eltern, welche diese Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten, werden jedenfalls geneigt sein, für die bessere Ausbildung ihrer Kinder etwas mehr aufzuwenden; für die übrigen Kinder treten die Amtsverbände, also größere leistungsfähige Klassen ein.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen verweist der Ausschuss auf die Motive und beantragt:

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Rückens.

# Anlage 207.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

(Anlage 112 Seite 551.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie solcher aus erster Lesung hervorgegangen, auch in zweiter

Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Rückens.

# Anlage 208.

## Bericht

des Finanzausschusses zum Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend die Vorlage des Projektes der Eindeichung der Außengroden im Norden Zeverlands.

(Anlage 114 Seite 553.)

Gegenstand des obigen Projektes ist die Herstellung eines den Neu-Augusten-Außengroden, den Neu-Friederiken-Außengroden und den westlichen Theil des sog. Mahnstücks schützenden Sommerdeichs und beehrt sich der Ausschuß, über diesen Gegenstand das Folgende unter Bezugnahme auf den Inhalt des Schreibens hierdurch zu berichten.

Die hier in Frage stehenden Groden, von welchen ein Gesamtflächeninhalt von 631 ha für die Bedeichung in Frage kommt, sind nach Ansicht der Großherzoglichen Staatsregierung, welcher sich der Ausschuß anschließt, vollständig reif für die Eindeichung; sie erleiden in ihrem jetzigen Zustande eine fortschreitende Verschlechterung ihrer Bodenbeschaffenheit und ist mit der Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes der fernere, sehr ins Gewicht fallende Uebelstand verbunden, daß der Anwachs vor denselben nur sehr langsam vor sich gehen kann. Früher in den 70er Jahren gemachte Versuche, diese Grundstücke an Private mit der Bedingung der Bedeichung mittelst eines überstuhlungsfähigen Deiches zu veräußern, haben zu keinem Resultate geführt.

Gegenwärtig ist die Staatsregierung der Ansicht, von der Herstellung eines überstuhlungsfähigen Hauptdeiches absehen zu sollen, weil die Kosten einer solchen Anlage (welche sich nach früherer Veranschlagung auf etwa 1½ Millionen Mark herausstellen würden), nicht in angemessenem

Verhältnisse zur Werthsteigerung des bedachten Landes stehen, sondern empfiehlt die Herstellung eines Sommerdeiches für Rechnung des Staates, wodurch die Erreichung des verfolgten Zweckes, einen vorläufigen Schutz der Groden herbeizuführen, in genügendem Umfange erreicht und gleichzeitig eine reichliche Verzinsung der Anlagekosten in ziemlich sichere Aussicht gestellt werden könne.

Der Ausschuß hat über das vorliegende Projekt weitere Auskunft von der Staatsregierung erbeten und erhalten, wobei im Wesentlichen die Frage einer eingehenden Prüfung unterworfen wurde, ob die Annahme richtig sei, daß die vorläufige Herstellung des in Aussicht genommenen Sommerdeiches eine praktische und finanziell zu rechtfertigende Maßregel sei, — oder ob es sich nicht etwa mehr empfehle, gleich zu einer Bedeichung durch einen überstuhlungsfähigen Hauptdeich zu schreiten, wobei erwogen wurde, daß eventuell aus der Verpachtung der Groden zum Zwecke ihres Umbruchs und deren Verwendung als Ackerland voraussichtlich eine erheblich höhere Pachtrente sich ergeben werde, als durch ausschließliche Verwendung derselben als Weideland, dem sie zur Zeit unterliegen und dem sie auch nach der vorgeschlagenen Bedeichung hauptsächlich nur werden unterliegen können. Seitens der Herren Regierungskommissare wurde jedoch in sehr motivirter Weise der Standpunkt der Regierungsvorlage vertreten und hervorgehoben, daß eine beschränkte Verwendung



der Groden als Bauland auch nach Ausführung der jetzt in Aussicht genommenen Bedeichung wohl angängig sei, daß es aber unter allen Umständen dem finanziellen Interesse des Staates entschieden in höherem Grade entspreche, wenn man zur Zeit sich auf die Herstellung des vorgeschlagenen Sommerdeiches beschränke und erst für eine fernere Zukunft die Verstärkung desselben zu einem überstuhlungsfähigen Hauptdeiche in Aussicht nehme. Die Ausführung dieses Projektes sei auch besonders aus dem Grunde mehr zu empfehlen, als die sofortige vollständige Herstellung eines Hauptdeiches, weil an den Stellen, von denen zur Zeit die Erde zu den Deichen entnommen werde, sich im Laufe der Zeit neues Material wieder ablagere, welches alsdann eventuell in späterer Periode passend zur Verstärkung des Deiches Verwendung finden könne, wodurch eine ganz erhebliche Verbilligung der Anlage desselben herbeigeführt werde. Der Ausschuß hat sich nach eingehender Prüfung den Ansichten der Regierungskommission nur anschließen können, er ist auch mit den unter

Ziffer 4 der Vorlage vorgeschlagenen Modalitäten hinsichtlich der Finanzierung des Unternehmens einverstanden und beantragt:

Der Landtag wolle:

1. seine Zustimmung dazu ertheilen, daß die Herstellung eines den Neu-Augusten-Außengroden, den Neu-Friederiken-Außengroden und den westlichen Theil des sog. Mahnstücks schützenden Sommerdeiches nach dem darüber aufgestellten Projekte für Rechnung der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums unter Aufwendung einer Summe von 378 000 *M* im Laufe der Finanzperiode 1894/96 zur Ausführung gebracht werde;
2. die Staatsregierung ermächtigen, zur Deckung der Kosten eine Anleihe bis zur Summe von 378 000 *M* zu möglichst niedrigem Zinsfuße zu Lasten des Herzogthums und für Rechnung der Staatsguts-Kapitalienkasse des Herzogthums aufzunehmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Meyer.

## Anlage 209.

### Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Neubau des unter der Bezeichnung „Kammergebäude“ bekannten Anbaues am Großherzoglichen Schlosse zu Oldenburg und die Aufnahme einer Anleihe zum Betrage von 400 000 Mark zu Lasten des vorbehaltenen Kronguts.

(Anlage 117 Seite 557.)

In dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 5. Februar d. J. wird mitgetheilt, daß der Neubau des unter der Bezeichnung „Kammergebäude“ bekannten Anbaues am Großherzoglichen Schlosse zu Oldenburg erforderlich wird, weil die Fundamente des Gebäudes ausgewichen sind und daher dessen Einsturz droht. Das erforderliche Baukapital zum Betrage von 400 000 *M* soll im Wege der Anleihe aufgebracht und zu Lasten des vorbehaltenen Kronguts angeliehen werden.

Die Berathungen des Ausschusses verbreiteten sich zunächst über die Rechtskonstruktion des durch die Ausführung des vorgeschlagenen Anleiheverfahrens entstehenden Schuldverhältnisses. Von einem Theile des Ausschusses wurde bezweifelt, daß der zeitige Inhaber der Krone als Schuldner anzusehen und der Thronfolger an dieses Schuldverhältniß gebunden sei. Von den Vertretern der Staatsregierung wurde dagegen geltend gemacht, daß nach den Bestimmungen der Anlage I des Staatsgrundgesetzes und bis zum Aufhören der hierin getroffenen Vereinbarung über das Domänialvermögen jeder Zweifel über die Rechtskonstruktion des Schuldverhältnisses

ausgeschlossen sei, weil die auf dem vorbehaltenen Krongute haftenden Verpflichtungen von dem jeweiligen Inhaber der Regierungsgewalt zu erfüllen sind.

Der Ausschuß erbat über diese Frage von der Staatsregierung die Einziehung eines Rechtsgutachtens des Oberlandesgerichts. Das Staatsministerium hat Bedenken getragen, dem Ersuchen des Ausschusses zu entsprechen und hat in dem unter A. anliegenden Schreiben vom 16. Februar d. J. unter nochmaliger Wiederholung des von ihm zu der vom Ausschusse angeregten Frage eingenommenen Standpunktes die Gründe der ablehnenden Stellung gegenüber der Forderung des Ausschusses niedergelegt.

Der Umstand, daß die Großherzogliche Hausstiftung als Darleiherin der Anleihesumme zur Sicherstellung derselben eine Hypothekbewilligung verlangt, führte im Ausschusse zu weiteren Erörterungen.

Die von dem Ausschusse hierüber geforderten und von den Vertretern der Staatsregierung gemachten Mittheilungen deckten sich mit den darüber in der Vorlage enthaltenen Ausführungen. Die verlangte Bewilligung der Hypothek sei begründet in den für die Verwaltung der

Anlagen. XXV. Landtag.



Großherzoglichen Hausstiftung für die Belegung von Kapitalien getroffenen Anordnungen. Keineswegs seien die Bestimmungen der Hypothekbestellung dahin aufzufassen, daß das vorbehaltene Krongut an sich keine genügende Sicherheit böte oder die durch den Landtag genehmigte Anleihe geschaffene staatsrechtliche Garantie an sich nicht genügend sei. Lediglich die für die Belegung der Kapitalien der Großherzoglichen Hausstiftung geltenden Bestimmungen seien bei der Bedingung der Hypothekbestellung leitend gewesen.

Die Uebertragung der Aufnahme und Verwaltung der Anleihe an das Staatsministerium hat der Ausschuß in Anbetracht der dafür in der Vorlage angeführten Gründe als unbedenklich erachtet.

Im Uebrigen trägt der Ausschuß kein Bedenken, den Antrag der Staatsregierung dem Landtage zur Annahme zu empfehlen und beantragt demnach:

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jürgens.

## Anlage A.

An den Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses, Abgeordneten Jürgens, hieselbst.

Der Finanzausschuß hat beantragt, über die Frage, wer Schuldner der nach Anlage 117 für einen Neubau am Großherzoglichen Schlosse aufzunehmenden Anleihe wird und ob die aus diesem Vertrage resultirenden Verpflichtungen ohne Weiteres auf den Thronfolger übergehen, ein Rechtsgutachten des Oberlandesgerichts baldthunlichst einzuziehen.

Im Auftrage des Staatsministeriums beehrt sich der ergebenst Unterzeichnete hierauf zu erwidern, daß die Aufstellung eines derartigen Gutachtens sich mit einiger Sicherheit bis zum Schlusse des Landtags nicht würde ermöglichen lassen, auch es nicht unwahrscheinlich ist, daß das Gericht die Abgabe desselben ablehnt, weil es immerhin in die Lage gebracht werden könnte, zu den vom Ausschusse als zweifelhaft hingestellten Punkten im gerichtlichen Instanzenwege Stellung nehmen zu müssen. Zudem vermag das Staatsministerium ein solches Vorgehen nicht für angemessen zu halten, weil bei ihm in keiner Weise ein Zweifel besteht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog der Schuldner der gedachten Anleihe werden und daß der Thronfolger ohne Weiteres an die Verpflichtungen aus derselben gebunden ist.

Der durch die Anlage I zum Staatsgrundgesetze für das Domonialvermögen geschaffene Rechtszustand ist so vollständig klar, daß die auf dem Boden desselben ent-

stehenden Verbindlichkeiten zu begründeten Zweifeln keinen Anlaß geben können. Die Anleihe wird für das vorbehaltene Krongut aufgenommen. Nach § 3 der Vereinbarung in Anlage I zc. sind Seine Königliche Hoheit der Großherzog der Besitzer des vorbehaltenen Krongutes und werden in dieser Eigenschaft der Schuldner aus einer für dasselbe kontrahirten Anleihe. Solange die Anlage I zu Recht besteht, kann das Großherzogthum für die Verbindlichkeiten aus der Anleihe nicht in Anspruch genommen werden, weil sie auf einem Theile des materiell vom übrigen Domonialvermögen gesonderten Krongutes ruht und zu Zwecken von Neubauten abgeschlossen wird, deren Kosten nach § 12 Z. 8 der Anlage I cit. von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog auf die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses vorbehaltenen Mittel zu übernehmen sind. Da die Vereinbarung über das Domonialvermögen für die Dauer der staatsgrundgesetzlich bestimmten Regierungsnachfolge im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig abgeschlossen ist, hat jeder Successor aus diesem Stamme in den Besitz des Krongutes einzutreten und damit auch die von seinem hohen Vorgänger mit Genehmigung des Landtags auf dasselbe gelegten Verpflichtungen zu übernehmen.

a) vom Beginne des 26. Jahres nach Vollendung des Neubaus an eine jährliche Amortisation mit einem halben Prozent des ursprünglichen Anleihebetrages nebst den ersparten Zinsen stattfindet.

b) der Gläubigerin das Recht zusteht, zur Sicherung der Anleihe nebst Zinsen, Kosten und Amortisation jederzeit eine Hypothek auf die zum vorbehaltenen Krongute gehörigen Grundstücke auf Kosten des Schuldners eintragen zu lassen.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zum Zwecke eines Neubaus am hiesigen Großherzoglichen Schlosse und einiger an den Dezenzen desselben vorzunehmenden baulichen Aenderungen eine Anleihe für das vorbehaltene Krongut bis zum Betrage von 400000 M mit der Maßgabe aufgenommen wird, daß

Ich darf anheimgen, von diesem Schreiben dem Ausschusse eine gefällige Mittheilung machen zu wollen.

Ergebenst

gez. Bucholtz, Regierungskommissar.

Oldenburg, 1894 Februar 16.



# Anlage 210.

## Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 3. Februar 1894, betreffend die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds bis zum Schlusse des Jahres 1893, und vom 8. Februar 1894, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1894/96.

(Anlage 119 Seite 559 und Anlage 121 Seite 563).

Der Ausschuß verweist auf die Anlage zum Schreiben der Staatsregierung vom 3. Februar 1894, welche eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds bis zum Schlusse des Jahres 1893 enthält. Diese Uebersicht ist als Fortsetzung bezw. Berichtigung der in der 2. Versammlung des 24. Landtags unter Anlage 12 vorgelegten Nachweisung über den Stand des Eisenbahnbaufonds am Schlusse des Jahres 1892 anzusehen.

Dieselbe enthält eine spezifizierte Nachweisung über die bisher zu Lasten des Baufonds ausgeführten Anlagen, sowie der gesammten Einnahmen und schließt ab mit einem Kassenbestande von 320 082,53 *M.*, welcher auf 1894 zu übertragen ist.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle beschließen, die Vorlage für erledigt zu erklären.

Mit dem Schreiben vom 8. Februar 1894 legt die Staatsregierung dem Landtage den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1894/96 vor.

Der Ausschuß nimmt Bezug auf die im betreffenden Schreiben enthaltenen Darlegungen über die in Aussicht genommenen Verwendungen und Einnahmen.

Zu den Einnahmen ist Folgendes zu bemerken:

Zu 1 und 2.

Aus der abgelaufenen Finanzperiode stehen zur Verfügung:

der nach der Uebersicht über die Verwendungen für 1893 verbliebene Kassenbestand von 320 082 *M.*, ferner die für Erweiterungsbauten auf Bahnhof Oldenburg früher bewilligten und noch nicht verwendeten Beträge von 179 000 *M.*, und

der Ueberschuß aus Bewilligungen für den Erneuerungsfonds aus der vorigen Finanzperiode im Betrage von 181 000 *M.*,

zusammen für Pkt. 1 und 2: 680 082 *M.*

Zu 3.

Der dem Eisenbahnbaufonds etatsmäßig zu überweisende Ueberschuß aus 1893 betrug 91 225 *M.*, dagegen wird sich nach dem Ueberschlage dieser Einnahme-Posten tatsächlich auf ca. 450 000 *M.* beziffern.

Zu 4

sind die voranschlagsmäßig aus der Betriebskasse an den Baufonds abzuliefernden Ueberschüsse eingestellt. Die Staatsregierung hofft, daß diese Ueberschüsse sich wie in den früheren Finanzperioden erheblich erhöhen und somit eine Herabsetzung der aufzunehmenden Anleihebeträge und die Verzinsung und Abtragung derselben gewährleisten werden. Der Ausschuß hat auch in seinem Berichte über den Voranschlag der Betriebskasse dieser Hoffnung Ausdruck gegeben, es war ihm damals aber noch nicht bekannt, daß so außerordentlich hohe Beträge für Erneuerungen und Verbesserungen zu verwenden sein würden. Das Bedürfniß der Erneuerung älterer Bauwerke und der Ausdehnung der Anlagen in Folge gesteigerten Verkehrs dürfte auch in kommenden Finanzperioden wieder eben so unvermuthet wie jetzt hervortreten, während zugleich die neuen Bahnen zunächst die Ergebnisse des Betriebes ungünstig beeinflussen werden. Der Ausschuß kann sich deshalb nicht mehr so unbedingt der in der Vorlage ausgesprochenen günstigen Beurtheilung der zu erwartenden Betriebsergebnisse anschließen. Es darf aber vorausgesetzt werden, daß die Verwaltung in Anbetracht der großen Anforderungen versuchen wird, an den voranschlagsmäßig reichlich bemessenen Ausgaben überall dort Ersparungen zu erreichen, wo es ohne Beeinträchtigung der Interessen des Verkehrs geschehen kann.

Zu den übrigen Einnahme-Positionen ist nur zu bemerken, daß im Fall der Annahme der Anträge 2 und 3 des Ausschusses die Einnahme-Positionen 8 und 9 (Zuschuß der Gemeinden zu den Bahnen Neuenburg-Zetel und der Dammer Zweigbahn) sowie die Position 14 fortfallen, und Position 10 (Bauzinsen der Vareler Nebenbahnen) eine entsprechende Aenderung erfahren würden. Auch würde sich die Position 15 der Einnahmen (Betrag der Anleihen) ändern, wenn der Landtag Absetzungen bei Berathung der Vorlage vom 16. Januar vornehmen sollte.

Zu den Ausgaben bemerkt der Ausschuß:

Zu 1, 2 und 3.

Die für die Vareler Nebenbahnen bewilligten Beträge reichen nicht aus zum Ausbau des ganzen Netzes. Es sind noch aus früherer Bewilligung zu verausgaben 597 394 *M.* Für die Bahn Bockhorn-Zetel fehlen 60 000 *M.*, während für die Strecke Neuenburg-Zetel noch 270 000 *M.* erforderlich sind. Die Staatsregierung hofft zwar noch, die ersteren 60 000 *M.* bei den anderen

Strecken zu ersparen, doch ist das immerhin zweifelhaft. Eine Bewilligung dieser Summe wird sich deshalb leider nicht umgehen lassen, da sonst die Ausführung des Baues der einmal in Angriff genommenen Bahn Bockhorn-Zetel unterbrochen werden könnte. Für Neuenburg-Zetel ist ein Kostenanschlag noch nicht aufgestellt, sodaß leider auch hier wieder die Bewilligung keine sichere Unterlage hat. Der Ausschuß bedauert es, daß dem Landtage keine präzise Vorlage über diese Bahnen unterbreitet wurde und daß in Folge der unsicheren Veranschlagungen wieder die Mittel nicht ausreichen, vielmehr eine Ueberschreitung von etwa 330 000 *M* zu erwarten ist. Wenn in derselben Weise bei dem Ausbau der ferner projektirten Bahnen verfahren werden sollte, so würden die Aufwendungen für den Baufonds doch über jedes zulässige Maß hinausgehen. Der Landtag wird aber gewiß nicht geneigt sein, auf's Neue Mittel für Bahnbauten zu bewilligen, welchen überhaupt kein Kostenanschlag zu Grunde gelegt ist, und es konnte der Ausschuß deshalb zu keinem anderen Entschluß kommen, als die vorläufige Abjektung der für Neuenburg-Zetel geforderten 270 000 *M* zu empfehlen.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die für die Bahn Neuenburg-Zetel geforderten 270 000 *M* einstweilen nicht bewilligen.

Position 4 enthält die Kosten der Bahn Oldenburg-Brake gemäß früherer Bewilligung.

Zu 5, 6, 7, 8.

Die Staatsregierung beabsichtigt die Bahnen von Delmenhorst bis Bechta in den Jahren 1894/95, die Strecke von Lohne bis Hesepe im Laufe der Finanzperiode, und die Zweigbahn nach Damme im Jahre 1896 fertigstellen zu lassen und beantragt dementsprechend die Bewilligung der Mittel. Mit dieser Eintheilung der Bauzeit für die in Frage kommenden Bahnen ist der Ausschuß einverstanden.

Die Baukosten stellen sich leider erheblich höher als früher veranschlagt. Es sind gefordert für Bechta-Delmenhorst 2 624 830 *M* gegen früher 2 225 000 *M*, für Lohne-Hesepe 1 680 000 *M* gegen früher 1 575 000 *M*, für die Zweigbahn von Handorf nach Damme (6 km) 460 000 *M*, event. wenn die Linie Holdorf-Steinfeld gewählt wird, also die Bahn von Holdorf nach Damme gebaut werden muß, 550 000 *M*, während früher für die erheblich längere Strecke Neuentkirchen-Damme (13 km) nur 520 000 *M* gefordert und bewilligt wurden.

Ferner werden beantragt für Verwendung stärkerer Schienen auf der Strecke Bechta-Lohne 40 000 *M*.

Für Betriebsmittel enthalten die geforderten Beträge 5000 *M* für das Kilometer. Auch sind Bauzinsen veranschlagt. — Die Bahnlinie ist noch nicht genau festgestellt, da die Verhandlungen mit den betheiligten Kommunalverbänden noch nicht vollständig zum Abschluß gebracht sind. Die annähernd festgestellte Linie ist aber auf der Karte, welche der Vorlage beigegeben, bezeichnet und darf hierauf Bezug genommen werden. —

Die Länge der Bahn von Bechta nach Delmenhorst

beträgt 47,9 km, diejenige der Bahn von Lohne nach Hesepe über Steinfeld und Handorf 32,9 km. Einschließlich der vorhandenen Strecke Bechta-Lohne von 7,2 km wird also die ganze Strecke Delmenhorst-Hesepe, falls der Umweg über Steinfeld gewählt wird, 88 km betragen, d. i. ca. 5 km mehr als früher in Aussicht genommen.

Die Zweigbahn von Handorf nach Damme würde 6 km lang werden, erfordert also sehr hohe Baukosten, zumal durch Umleitung der Hauptbahn über Steinfeld-Handorf gegenüber der ursprünglich projektirten viel kürzeren Linie Lohne-Brookdorf-Thorst-Holdorf u. s. w. ganz erhebliche Mehrkosten entstehen und zwar wesentlich im Interesse der Abkürzung der Zweigbahn nach Damme. Es wird nach dem Wortlaute des Gesetzes über den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes der Staatsregierung überlassen bleiben müssen, welche der projektirten Linien sie wählen will. Ob sich aber der so erhebliche Umweg über Steinfeld-Handorf, welcher für alle Zeiten den Durchgangsverkehr auf der neuen Bahnstrecke verteuern wird, rechtfertigt, um die Abzweigung nach Damme von Handorf aus zu erreichen und nahe an Steinfeld heranzukommen, das erscheint dem Ausschuß doch sehr fraglich. Nach dem Vorberichte zum Kostenanschlage der Dammer Zweigbahn sind die Neigungs- und Krümmungsverhältnisse dieser Bahn im Vergleiche mit denjenigen auf den übrigen Bahnen des Herzogthums als sehr ungünstig zu bezeichnen. Der Betrieb der Bahn wird ein sehr kostspieliger werden und man wird voraussichtlich auf eine Rentabilität nicht rechnen dürfen. Die Erdarbeiten umfassen auf der kurzen Strecke von 6 km mehr Massen, als auf den 23 km der Strecke Lohne-Neuentkirchen zu bewegen sind. Ein Einschnitt von 700 m Länge ist bis 12 m tief herzustellen. Für Betriebsmittel sind für die kurze Strecke 46000 *M* = 7666 *M* pro km gegen 5000 *M* pro km auf der Hauptbahn zu veranschlagen.

Der Ausschuß gelangte bei dieser Sachlage zu der Ueberzeugung, daß die verlangten größeren Aufwendungen für die Dammer Zweigbahn vorläufig zur Bewilligung nicht zu empfehlen sein dürften, sowie daß zur Beurtheilung der Frage des Anschlusses nach Damme zunächst einmal festgestellt sein müsse, welche Linie die Hauptbahn verfolgen wird. Erst dann kann erörtert werden, in welcher Weise eine Zweigbahn nach Damme im Rahmen der früher dafür bewilligten Mittel zur Ausführung gelangen könnte.

Zur Zeit beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 3:

Die Beschlußfassung über die für die Zweigbahn nach Damme geforderten 460 000 bezw. 550 000 *M* vorläufig auszusetzen.

Bei den Anträgen 2 und 3 setzt der Ausschuß voraus, daß die Staatsregierung in der Lage sein wird, dem Landtage, welcher im Laufe der Finanzperiode jedenfalls außerordentlich berufen werden wird, die erforderlichen Vorlagen zu unterbreiten, zumal sich ja in kurzer Zeit übersehen lassen wird, welche Linie für die Bahn Lohne-Hesepe ausgeführt werden kann, und sich dann erst feststellen läßt, von wo aus die Abzweigung nach Damme zweckmäßig zu erfolgen hat.

